Sozialverband Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

SoVD NRW e.V. · Erkrather Str.343, 40231 Düsseldorf

Landesgeschäftsstelle Sozialpolitik
Ihr Gesprächspartner:
Dr. Michael Spörke
Tel. 0211 38603-13
Fax 0211 382175
m.spoerke@sovd-nrw.de

3.2.2025

Stellungnahme des SoVD NRW zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 26 der Fraktion der SPD Drucksache 18/9135 „Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen“

Als landesweite Interessenvertretung der behinderten Menschen in NRW ist für uns natürlich auch die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 26 der Fraktion der SPD Drucksache 18/9135 „Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen“ von großem Interesse. Dies umso mehr, als dies überhaupt die erste themenübergreifende Äußerung der Landesregierung zu behindertenpolitischen Fragen in dieser Legislaturperiode ist. Der große Umfang der Antwort kann dabei jedoch nicht über die äußerst mangelhafte landespolitische Umsetzung der UN-BRK auch 15 Jahre nach ihrer Ratifizierung hinwegtäuschen. Im Folgenden nehmen wir zu einigen der in der Antwort der Landesregierung aufgeführten Themenkomplexe Stellung.

Eingliederungshilfe:

Die Antworten der Landesregierung verdeutlichen die äußerst schwierige Situation in der Eingliederungshilfe. Wie bereits bei den damaligen bundespolitischen Beratungen zum Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom SoVD und vielen anderen Behindertenverbänden befürchtet, führt

die Zielsetzung des Bundesgesetzgebers, dass durch die im BTHG vorgesehenen individuell zugeschnittenen Leistungen und verstärkten Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger keine neue Kostendynamik entstehen soll, zu Zielkonflikten. So sind die beiden Grundpfeiler des BTHG, Personenzentriertheit auf der einen Seite und Budgetneutralität auf der anderen Seite, nur sehr schwer zusammenzubringen. Das vom Bundesgesetzgeber erhoffte Durchbrechen der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe blieb aus. Die Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe steigen wie auch die Umlagen der Landschaftsverbände seit Jahren an. Ein Vorstoß der Bundesländer aus dem Jahr 2023 eine Aufstockung der bisherigen 5 Mrd. Euro jährlicher Entlastungsmittel des Bundes um mindestens weitere 5 Mrd. Euro und eine künftige Dynamisierung dieser aufgestockten Kommunalentlastung zu fordern, hat bisher nicht den gewünschten Erfolg erzielt. Dass in der Antwort zurecht beklagte Stocken der Vertragsverhandlungen zur Umsetzung des BTHG zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern hat daher rein finanzielle Gründe.

Die Einwirkung der Landesregierung auf die von Anfang an schwierig verlaufenden Vertragsverhandlungen zur Umsetzung des BTHG gingen aus Sicht des SoVD NRW bis vor Kurzem jedoch über ein Begleiten nicht hinaus. Nachdem jedoch die Träger der Eingliederungshilfe im Juli 2024 die Überprüfung der bisherigen Verhandlungsstände gerade unter dem Gesichtspunkt der Budgetneutralität einforderten und eine Übersicht darüber vorgelegten, welche Passagen des beschlossenen Landesrahmenvertrags zur Umsetzung des BTHG aus ihrer Sicht in Bezug auf Budgetneutralität, Digitalisierung, Reduzierung des Ressourcenaufwands und die schnelle Umstellung wieder zu verändern seien, wird die Gesamtlage zur Umsetzung es BTHG`s nun auch im Sozialministerium zunehmend kritisch bewertet. Vor diesem Hintergrund ist auch die Darstellung in der Antwort der Landesregierung zu sehen, wonach das MAGS den Prozess der Umsetzung des BTHG's stärker in den Blick nehmen und Leistungsträger sowie Leistungserbringer gemäß § 94 Abs. 3 SGB IX bei der weiteren Umsetzung begleiten will. Endlich

wird auch im zuständigen Sozialministerium fast fünf Jahre nach Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG der aktuelle Umsetzungsgrad als rechtlich problematisch angesehen. Es wird sich zeigen, ob und in welcher Weise die Landesregierung von ihrer jüngsten Ankündigung Gebrauch machen wird, bei einer Nichteinigung der Vertragspartner, die Möglichkeiten nach § 131 Absatz 4 SGB IX zu nutzen, in die Tat umzusetzen. Danach könnte die Landesregierung die Verhandlungspartner schriftlich zur Schließung von Regelungen für bestimmte, bisher nicht konsentierte Verhandlungsgegenstände auffordern. Wenn dann zwischen den Verhandlungspartnern keine Einigung erzielt werden kann, könnte das Land die nicht geeinten Verhandlungsgegenstände durch eine Rechtsverordnung selber regeln. Aufhorchen lässt in diesem Zusammenhang, dass aus Sicht des Landes angesichts des Fachkräftemangels und der ohnehin stetig wachsenden finanziellen Belastung der Kommunen ein verantwortungsvoller Ressourceneinsatz auch im Rahmen der Umsetzung des BTHG unerlässlich sei.

Aus Sicht des SoVD NRW zeigt diese Entwicklung, dass die Befürchtungen des SoVD und anderer Behindertenverbände in Bezug auf Inhalte und Umsetzungsfähigkeit des BTHG`s allzu berechtigt waren. Im Vordergrund muss die bedarfsdeckende, personenzentrierte Leistungserbringung für die behinderten Menschen stehen. Bereits 2016 forderten wir, dass die Qualität der Dienste und Einrichtungen nicht über eine Abwärtsspirale der Finanzierung gefährdet werden darf. Der jetzige stockende Umsetzungsprozess und die von der Landesregierung und den Kostenträgern angedachten Lösungsstrategien zur Fortsetzung des Verhandlungsprozesses lassen befürchten, dass diese Qualitätsgefährdung aus finanzpolitischen Erwägungen heraus Realität werden könnte.

Gewalt gegen Menschen mit Behinderung:

Die Landesregierung erklärt in ihren Antworten zu diesem Themenkomplex, dass sie sich nicht in der Lage sah, im Rahmen einer Dunkelfeldstudie „Sicherheit und Gewalt in NRW“ die Einbeziehung von be-

hinderten Menschen zu gewährleisten. Denn da sich die Frageformulierungen nicht mehr daran orientieren würden, was die beste Frageformulierung, sondern was für Screenreader handhabbar sei, würde eine barrierefreie Fassung der Studie die Datenqualität beeinträchtigen. Man wolle aber beobachten, wie sich die Umsetzung in vergleichbaren Studien entwickelt und ob die Gesetzgebung künftig einen barrierefreien Zugang zu Online-Befragungen zwingend vorschreibe.

Wir können dieser Argumentation nicht folgen und verweisen unter anderem auf die mittels SoSci Survey grundsätzlich barrierefrei erstellbaren Fragebögen. Insbesondere können Nutzer eines Screenreaders damit während des Interviews in einen barrierefreien Modus wechseln. In diesem Modus werden zwar einige Fragetypen anders dargestellt, um das Vorlesen im Screenreader zu unterstützen, aber ihre Aussagekraft bleibt erhalten.[1]

Als Maßnahmen der Landesregierung um den bestmöglichen Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, wird in der Antwort der Landesregierung die Aufarbeitung von Leid- und Unrechtserfahrungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie benannt. Diese Aufarbeitung stellt jedoch nach unserer Auffassung eher nur am Rande eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme zum Gewaltschutz dar, sondern ist vielmehr ein sehr wichtiger Baustein zur Anerkennung von bereits erfahrener Gewalt gegen behinderte Menschen. Die weitere Antwort der Landesregierung macht den mangelnden Umsetzungswillen beim Gewaltschutz deutlich. Es geht bei den in der Antwort der Landesregierung dargestellten Maßnahmen augenscheinlich nicht darum, die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ schnell in eine praktische Umsetzung zu bringen. So ist die als Hauptmaßnahme zum Gewaltschutz benannte Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf

[1] Siehe **https://www.soscisurvey.de/help/doku.php/de:create:barriers_visual**

ihre tatsächliche Wirkmächtigkeit beim Gewaltschutz sehr kritisch zu betrachten. Hier scheint der Versuch, das Thema Gewaltschutz ins Bewusstsein der Akteure zu bringen, schon als ausreichendes Ziel der Landesinitiative zu gelten. Nötig ist jedoch eine politische Umsetzung der Handlungsempfehlungen, um zukünftig behinderten Menschen Gewalterfahrungen zu ersparen. Entsprechende landespolitische Impulse sind jedoch bisher nicht im notwendigen Maße spürbar.

Den Bedarf, Frauen und Mädchen mit Behinderung vor Gewalt zu schützen, schätzt die Landesregierung als eine zentrale und wichtige Aufgabe ein. Man wolle deshalb bei der Erarbeitung eines Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention den Schutz gezielt stärken und die Bedarfe dieser vulnerablen Gruppe in den Blick nehmen. Das Land gibt an, mit 70 Frauenhäusern, 62 allgemeinen Frauenberatungsstellen und 57 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt über ein gut ausgebautes Netz zu verfügen. Umfassend barrierefrei ist davon jedoch nur ein Bruchteil (nur rund 21 Prozent der Frauenhäuser sind bedingt barrierefrei). Für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung gibt es landesweit sogar nur einen landesgeförderten inklusiven Platz.

Und der Bedarf an Beratung und Schutz bleibt aktuellen Daten aus dem Lagebild des Landeskriminalamtes NRW zufolge kontinuierlich hoch: die Zahl der Fälle häuslicher Gewalt in NRW ist auf fast 60.000 gestiegen (im Jahr 2022). Eine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser gibt es bis dato genauso wenig wie einen Rechtsanspruch auf Schutz. Zu viele Frauen werden abgewiesen, weil es nicht genügend Plätze gibt. Diese Fakten vor dem Hintergrund der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu ignorieren, wäre fatal. Das könnte jedoch drohen, da die Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sich laut der Antwort der Landesregierung nicht am Bedarf, sondern an der Finanzierbarkeit orientieren müssten.

Arbeitsmarkt:

Die Antworten der Landesregierung verweisen lediglich sehr ausführlich auf bestehende Unterstützungsangebote und -leistungen für Arbeitgeber*innen, Arbeitssuchende und Arbeitnehmer*innen und stellt die wenigen bereits bekannten landespolitischen Impulse heraus.

Mit Verweis auf die Sinus-Studie von 2021, stellt die Landesregierung zwar richtigerweise dar, dass schwerbehinderte Frauen von allen Einkommensgruppen am wenigsten verdienen. Eigene Impulse oder Programme, um diese Benachteiligung zu verringern, gibt es seitens der Landesregierung jedoch keine.

Die Antwort der Landesregierung offenbart so einmal mehr die ungenügenden Aktivitäten der Landesregierung, um die Arbeitslosigkeit behinderter Menschen abzusenken. So sind die Forderungen zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, die der SoVD NRW gemeinsam mit anderen Verbänden vor längerer Zeit aufgelegt hatte, weiterhin aktuell, finden aber leider bisher nicht die gewünschte Beachtung in der Landesregierung.

Geflüchtete Menschen mit Behinderung:

Die Landesregierung kann die Frage nach der Anzahl der Plätze für Migranten mit Behinderung nicht beantworten, da es keine Statistik über die Anzahl von Geflüchteten mit einer Behinderung gäbe. Darüber hinaus würden die in den Landeseinrichtungen vorgehaltenen Unterbringungsplätze nicht nach Personengruppen klassifiziert, da die Unterbringungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen und vulnerablen Personen sehr unterschiedlich seien.

Die Antwort lässt sich so deuten, dass die Landesregierung nicht nur nicht weiß, wieviel barrierefreie Unterkünfte es für Geflüchtete mit Behinderung gibt, sondern in diesem Nichtwissen auch kein Problem sieht, dem abgeholfen werden müsste. Es steht also zu befürchten, dass die Bedarfe von Geflüchteten mit Behinderung auch weiterhin nicht ausreichend mitbedacht werden.

Gesundheitsversorgung:

Bei der Beantwortung der Frage nach konkreten Fortschritten bei der Barrierefreiheit von Angeboten im Gesundheitswesen stellt die Landesregierung lediglich die Bemühungen der Behindertenverbände (Aktivitäten der Behindertenverbände in den Fachbeiräten des Inklusionsbeirates Nordrhein-Westfalen wie auch im Inklusionsbeirat) dar und verweist auf Beratungsangebote der beiden Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe zu baulichen Maßnahmen und zur Arbeitssicherheit. Eigene Bemühungen der Landesregierung bleibt die Antwort der Landesregierung weitestgehend schuldig. So ist selbst vom im Koalitionsvertrag angekündigten Fortschrittsbericht zum Thema Barrierefreiheit im Gesundheitswesen keine Rede mehr. Lediglich auf eine geplante Fachtagung zur Förderung der Barrierefreiheit in der ambulanten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen wird noch verwiesen.

Mit Bezug auf die Richtlinie „Zur Information über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit)“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird in der Antwort der Landesregierung dargestellt, dass man diese zum Anlass nehme, um mit der Selbsthilfe, der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patient*innen und den beiden Kassenärztlichen Vereinigungen in den Dialog zu treten. Ziel sei es, die zeitnahe Umsetzung der Richtlinie in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Bisher ist dem SoVD NRW jedoch nichts über einen solchen Dialog bekannt.

Zur wichtigen Frage nach der Sicherstellung der gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderungen wird von der Landesregierung nur auf die beratende Arbeit des NetzwerkBüros Frauen und Mädchen mit Behinderungen/chronischer Erkrankung NRW verwiesen sowie auf Kontakte zu den für die Versorgung maßgeblichen Berufsgruppen und ihren Verbänden sowie den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben. Durch all diese Beratungsangebote werden jedoch keine Angebote der

barrierefreien gynäkologischen Versorgung geschaffen, was jedoch dringend notwendig wäre.

Die Antworten der Landesregierung offenbaren einmal mehr, dass eigene Impulse des Landes um die barrierefreie Gestaltung von Angeboten der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung barrierefrei voranzubringen, nur sehr marginal vorhanden sind. Es scheint darüber hinaus aber auch kein Problembewusstsein dafür zu geben, daran etwas ändern zu wollen.

Wohnen:

In den Antworten der Landesregierung zum Themenkomplex Wohnen wird einmal mehr behauptet, dass Wohnungen seit Inkrafttreten der Landesbauordnung 2018 so gebaut würden, dass die Barrierefreiheit universales Gestaltungsprinzip sei und dass es sich bei der gelten Sachlage zu barrierefreien Wohnungen um einen ausgewogenen bauordnungsrechtlichen Standard handele, der in Abstimmung mit der Wohnungswirtschaft sowie den Sozial- und Behindertenverbänden entwickelt wurde sei. Dies ist doppelt falsch. Weder ist dieser Standard aus Sicht des SoVD NRW ausgewogen, noch mit uns entwickelt worden.

So kann von wirklich barrierefreien Wohnung nur gesprochen werden, wenn die Belange von allen behinderten Menschen hier Beachtung finden. Jedoch sind zum Beispiel nach wie vor Teile der DIN-Norm für den barrierefreien Wohnungsbau, welche für Sinnesbehinderte wichtig sind, nicht in die Technischen Baubestimmungen NRW eingeführt worden, gelten also damit nicht in NRW.

Außerdem erklärt die Landesregierung, dass es keine Statistik gäbe, die aussagekräftige Informationen zur quantitativen Bewertung von barrierefreien Wohnungen in Nordrhein-Westfalen enthalte. Vom ursprünglichen Vorhaben selber ein Gutachten zu beauftragen, um eine solche Statistik zu erheben, hat sich die Landesregierung offensichtlich verabschiedet. Vielmehr sieht die Landesregierung eine solche Datenermittlung als Aufgabe der nach dem SGB IX zuständigen Leistungsträger an und macht damit einmal mehr deutlich, dass Wohnen für behinderte

Menschen von der Landesregierung vor allem einrichtungsbezogen gedacht wird. Selbstbestimmtes Wohnen in der eigenen, wirklich barrierefreien Wohnung, steht dagegen erkennbar nicht im Hauptfokus der Landesregierung.

Nicht haltbar ist aus Sicht des SoVD NRW aufgrund des knappen barrierefreien, bezahlbaren Wohnraums auch die Darstellung, wonach Menschen mit Behinderungen in NRW grundsätzlich die Wahl darüber hätten, ob sie in einer Mietwohnung, einer Gruppenwohnung oder einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot leben wollten.

Partizipation:

Die Antwort der Landesregierung zu Onlinenageboten verdeutlicht, wie schwer die Informationsbeschaffung über Onlineangebote für behinderte Menschen nach wie vor ist.

Eine Frage zur Anzahl von kommunalen Behindertenbeiräten wurde hingegen von der Landesregierung nicht beantwortet, da offensichtlich dem Land hierzu keine Daten vorliegen. Eine Änderung des § 27 a GO NRW mit dem Ziel, eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von Beiräten für Menschen mit Behinderungen in der Gemeindeordnung zu verankern, ist laut der Antwort der Landesregierung auf eine entsprechende Frage nicht beabsichtigt. Mit dieser Grundsatzentscheidung ist die Annahme verbunden, dass jeweils vor Ort die individuellen organisatorischen und institutionellen Bedarfe bestmöglich identifiziert werden könnten. Es wird daher von der Landesregierung nicht als zielführend erachtet, diese Vielfalt durch einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit zu verengen oder ihr bestimmte Strukturen vorzuzeichnen. Diese Antwort lässt nicht erwarten, dass sich die Partizipationsmöglichkeiten für behinderte Menschen in näherer Zukunft verbessern werden.

Den von der Landesregierung behaupteten positiven Einfluss des Aktionsplans der Landesregierung auf die Selbstbestimmung der behinderten Menschen kann der SoVD NRW nicht im ausreichenden Maße erkennen, wie in früheren Stellungnahmen deutlich gemacht wurde.

Barrierefreiheit:

Bei der Frage, welche konkreten Pläne es gäbe, die Barrierefreiheit der Häuser (Arztpraxen, Öffentliche Gebäude, Arbeitsplätze, Öffentliche Verkehrsmittel/Bahnstationen etc.) auszubauen, wurde nur auf bestehende gesetzliche Vorgaben aus Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie dem Personenbeförderungsgesetz hingewiesen und die Zuwendungen des Landes für den barrierefreien Ausbau von Stadt-, Straßenbahn und Bus-Haltestellen beziffert. Das all dies nicht zu einem Entwicklungsschub für mehr Barrierefreiheit geführt hat, wie er notwendig wäre, blendet die Landesregierung in ihrer Antwort aus. Die bisherigen Aktivitäten sind aber aus Sicht des SoVD NRW bei weitem nicht ausreichend, um dem Ziel eines barrierefreien NRW in einer überschaubaren Zeitschiene näher zu kommen.